

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Polizei fedpol
Stab Rechtsdienst/Datenschutz
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern

23. April 2013

Verordnung über Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel (Verordnung gegen Menschenhandel); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Februar 2013 laden Sie uns betreffend des Entwurfs der Verordnung über Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel (Verordnung gegen Menschenhandel) zur Stellungnahme ein. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung.

1. Vorbemerkungen

Im Nationalen Aktionsplan Menschenhandel (NAP) werden verschiedene Aktionen und Massnahmen aufgeführt. Wir begrüssen die Aktivitäten des Bundes hinsichtlich der Problematik des Menschenhandels, welche präventiv wirken. Das Phänomen des Menschenhandels fristet trotz erheblicher Virulenz nach wie vor ein Schattendasein in der Wahrnehmung der Bevölkerung. Ermittlungsverfahren im Bereich Menschenhandel gestalten sich aufwändig und sehr komplex. Die Strafverfolgungsbehörden sind dabei oft auf die Unterstützung von privaten Organisationen der spezialisierten Opferbetreuung angewiesen. Dies gerade deshalb, weil der Straftatbestand des Menschenhandels nur sehr schwierig nachzuweisen ist und dabei die Mithilfe der Opfer unerlässlich ist.

Die Strafverfolgung stellt eine kantonale Angelegenheit dar, weshalb die Ressourcen gemäss der kantonalen gesamtstrafverfolgungspolitischen Lage eingesetzt werden müssen. Wenn der Bund weitere Aktionen aus dem NAP umsetzen will, sind die Kantone deshalb direkt miteinzubeziehen, insbesondere sind ihre begrenzten Ressourcen zu berücksichtigen. Diese Rücksichtnahme ist wichtig, weil - wie oben erwähnt - Ermittlungsverfahren im Bereich Menschenhandel einerseits ressourcenintensiv sind und andererseits die Bevölkerung beispielsweise von der stark gestiegenen Anzahl der Vermögensdelikte mindestens gleich betroffen ist wie vom Menschenhandel.

2. Materielles

In den Erläuterungen zu Artikel 3 der Verordnung findet sich auf Seite 7, dritter Abschnitt, letzter Satz die Formulierung „Sobald sich das Verhältnis der Profitchancen einerseits gegenüber dem Verurteilungsrisiko andererseits zu Ungunsten der Täterschaft verschiebt, wird die Schweiz auch ihre Standortattraktivität verlieren.“ Diesem Satz können wir vorbehaltlos zustimmen. Wir vermögen jedoch keinen Zusammenhang zwischen Präventionsmassnahmen und einem steigen-

den Verurteilungsrisiko zu erkennen. Unserer Erfahrung nach benötigt es für die Steigerung des Verurteilungsrisikos neben dem Bewusstsein für die Problematik und dem entsprechenden Know-how vor allem die notwendigen Ressourcen, um solche aufwändige Ermittlungsverfahren durchzuführen und letztlich Verurteilungen mit entsprechend hohen Strafen. Die knappen Ressourcen im Ermittlungsbereich werden unserer Wahrnehmung nach zu wenig thematisiert. Weiter könnte eine griffigere Formulierung des Menschenhandelstatbestands im StGB viel zu einem steigenden Verurteilungsrisiko beitragen.

Wir begrüßen die Formulierung in Artikel 3 Absatz 3, wonach die Kantone einbezogen werden sollen. Die eingrenzende Formulierung, dass dies nur dann Pflicht ist, wenn die Kantone unmittelbar betroffen sind, relativiert diesen Einbezug allerdings erheblich. Wie in 1. Vormerkungen im zweiten Absatz ausgeführt, sind die Kantone von Massnahmen des Bundes immer betroffen, weil sie sich auf die Erwartungshaltung hinsichtlich des repressiven Handelns auswirken können, die Strafverfolgung jedoch in der Kompetenz der Kantone liegt. Wir fordern deshalb, das Wort „unmittelbar“ in Artikel 3 Absatz 3 ersatzlos zu streichen.

Wir begrüßen ausdrücklich die in den Erläuterungen zu Artikel 4 dritter Absatz erster Satz erwähnte Unterstützung von Organisationen der spezialisierten Opferbetreuung. Die Praxis in den Ermittlungsverfahren gegen Menschenhandel zeigt, dass ohne deren Mitwirkung eine wirkungsvolle Ermittlungstätigkeit kaum möglich ist. Der Betreuung der Opfer kommt eine zentrale Bedeutung zu. Wir stellen in letzter Zeit fest, dass diese Organisationen vermehrt mit knappen Ressourcen zu kämpfen haben, was sich in Aufnahmestopps oder Nichterreichbarkeit bemerkbar macht. Die finanzielle Unterstützung dieser Organisationen ist notwendig, gleichzeitig weisen wir aber auch darauf hin, dass mit diesen Organisationen mittels Vereinbarungen verbindlich festzulegen ist, welche Leistungen sie zu Gunsten der Strafverfolgungsbehörden zu erbringen haben.

Ansonsten erachten wir den Verordnungsentwurf als klar, gut strukturiert und verständlich formuliert und haben keine weiteren Anmerkungen.

Wir laden Sie ein, unsere Überlegungen bei der weiteren Behandlung des Geschäftes angemessen zu berücksichtigen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Esther Gassler
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber